

**Gemeinde Neuenkirchen**  
 Gemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 11. Mrz. 2019

<b>Beschlussvorlage Neuenkirchen</b>	<b>Vorlage Nr.: 00/274/2019/1</b>
<b>Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Neuenkirchen</b>	
Beratungsfolge:	
Gremium	Datum
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich
	Sitzungsart
	Zuständigkeit
	TOP-Nr.
	Vorberatung
	Entscheidung

**Sachverhalt:**

**a) Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 gemäß § 156 NKomVG**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat in der Zeit vom 06.11.2017 bis 15.03.2018 - mit Unterbrechungen - die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 geprüft.

Die Schlussbilanzen zum 31.12.2014 und 31.12.2015 sowie das Prüfungsergebnis (als Auszug aus dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes) sind zur gefälligen Kenntnisnahme beigefügt.

**b) Beschluss der Jahresabschlüsse 2014 und 2015, Entlastung des Bürgermeisters und der Gemeindedirektorin sowie Entnahme aus Überschussrücklagen gemäß §§ 58, 123, 129 NKomVG**

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10, 129 Abs. 1 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen über den Jahresabschluss zu beschließen und zugleich über die Entlastung des Bürgermeisters und der Gemeindedirektorin sowie die Zuführung des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses zu Überschussrücklagen zu entscheiden.

Laut der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes bestehen keine Bedenken, die Jahresabschlüsse zu beschließen sowie dem Bürgermeister und der Gemeindedirektorin die Entlastung zu erteilen.

**Beschluss:**

**Beschlussempfehlung zum Jahresabschluss 2014:**

a) Auf Empfehlung des Verwaltungsausschusses stellt der Gemeinderat den

Jahresabschluss 2014 fest,

b) beschließt den Jahresfehlbetrag i.H.v. 54.636,42 € in „Fehlbeträge des Vorjahres“ vorzutragen sowie

c) dem Bürgermeister und der Gemeindedirektorin die Entlastung zu erteilen.

**Beschlussempfehlung zum Jahresabschluss 2015:**

a) Auf Empfehlung des Verwaltungsausschusses stellt der Gemeinderat den Jahresabschluss 2015 fest,

b) beschließt den Jahresfehlbetrag i.H.v. 145.932,82 € in „Fehlbeträge des Vorjahres“ vorzutragen sowie

d) dem Bürgermeister und der Gemeindedirektorin die Entlastung zu erteilen.